BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 2016

zur Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes

(2016/C 223/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz [1], insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit seinem Beschluss vom 12. Juli 2011 [2] hat der Rat Herrn Martin EKVAD zum Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (im Folgenden „Sortenamt“) ernannt.

(2) Die Amtszeit von Herrn Martin EKVAD endet am 31. August 2016.

(3) Am 4. Mai 2016 hat die Kommission nach Erhalt einer befürwortenden Stellungnahme des Verwaltungsrates des Gemeinschaftlichen Sortenamtes vorgeschlagen, die Amtszeit von Herrn Martin EKVAD zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtszeit von Herrn Martin EKVAD als Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamtes wird mit Wirkung vom 1. September 2016 um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert.

Artikel 2

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Sortenamtes wird ermächtigt, alle notwendigen Vorkehrungen für die Anwendung von Artikel 1 zu treffen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L.F. ASSCHER

---

[1] ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 12. Juli 2011 zur Ernennung des Präsidenten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (ABl. C 209 vom 15.7.2011, S. 18).